

über die Förderung von außerunterrichtlichen Schulsportarbeitsgemeinschaften durch den Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) und das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des Projektes "Schule und Verein"

ZUWENDUNGSZWECK

Im Rahmen des Projektes „Schule und Verein“ werden nach Maßgabe dieser Richtlinien Übungsleiterzuschüsse für die Durchführung von außerunterrichtlichen Schulsportarbeitsgemeinschaften gewährt.

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Maßnahme wird von einem Mitgliedsverein des LSV gemeinsam mit einer Schule durchgeführt. Es können auch mehrere Mitgliedsvereine bzw. Schulen an einer Kooperation beteiligt sein.

Die Schulsportarbeitsgemeinschaften werden in der Regel von Vereins-Übungsleiterinnen und Übungsleitern bzw. Trainerinnen und Trainern durchgeführt.

ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Förderung kann nur für eine Schulsportarbeitsgemeinschaft erfolgen,

- die regelmäßig durchgeführt wird,
- die langfristig angelegt ist,
- die durch Vereinsführung und Schulleitung gemeinsam beantragt ist,
- die durch eine qualifizierte Person geleitet wird (mind. gültige Übungsleiter- oder Trainerlizenz),
- die unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft der Schüler/innen ist.

ZUWENDUNGSART

Der LSV zahlt dem Verein als Aufwandsentschädigung einen zweckgebundenen Zuschuss für seine/n Übungsleiter/in bzw. Trainerin/Trainer. Die Zuwendungen sind eine Anschubförderung. Sie werden für jeweils ein Schuljahr gewährt. *Die maximale Förderungsdauer eines Projektes beträgt zwei Schuljahre.*

ANTRAGSVERFAHREN

Anträge auf Erstförderung sowie auf Weiterförderung sind auf einem Formblatt an den LSV, Geschäftsbereich Vereins- und Verbandsentwicklung / Breitensport, zu richten.

Anträge gelten nur als gestellt, wenn sie dem LSV vollständig vorliegen.

Anträge auf Übungsleiterzuschüsse müssen spätestens zum 15. Mai d.J. für das darauffolgende Schuljahr eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Anträge können nicht rückwirkend gestellt werden, sie können sich nur auf das bevorstehende Schuljahr beziehen. *Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.*

AUSWAHLVERFAHREN

Das zuständige Beschlussgremium entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist (→15. Mai d.J.) über alle vorliegenden Anträge gemäß Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 01.08.99, aufgrund dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Mittel nach folgenden Prioritäten:

- Vorrangig werden Anträge für ein zweites Förderjahr berücksichtigt.
- Zweitrangig werden Vereine gefördert, die bisher noch nicht in Rahmen des Projektes unterstützt wurden.
- Alle weiteren Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Die Entscheidung des Beschlussgremiums wird dem Verein schriftlich mitgeteilt. Der Verein wird aufgefordert, die kooperierende/n Schule/n umgehend über den Beschluss zu informieren.

HÖHE DER ZUWENDUNG

Erteilt der LSV einen Zuwendungsbescheid an den antragstellenden Verein, so wird ein Übungsleiterzuschuss von 8,00 EUR je Unterrichtseinheit à 45 Minuten gewährt. Die Anzahl der geförderten Unterrichtseinheiten pro Woche wird im Zuwendungsbescheid vermerkt. Zuwendungen für die Zeit der Schulferien werden nicht gewährt.

AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Die bewilligte Zuwendung wird auf das Konto des Vereins überwiesen, sobald der Verein nach Ablauf des geförderten Schuljahres die durchgeführten Übungseinheiten mit Einreichung eines Formblattes (*Mittelanforderung*) ordnungsgemäß nachweist. Es werden nur die Unterrichtseinheiten pro Woche berücksichtigt, die im Zuwendungsbescheid vermerkt wurden. Darüber hinaus entstandene Einheiten finden keine Berücksichtigung. Der Nachweis ist bis zum 31. Juli d.J. zu erbringen. **Sollte die Maßnahme vorzeitig enden oder nicht zustande kommen, ist der LSV umgehend schriftlich zu informieren.** Gelingt es den Kooperationspartnern im Verlauf der Maßnahme, die Kosten für den/die Übungsleiter/in bzw. Trainer/in durch Fremdmittel zu decken, verfällt der Anspruch auf Zuwendung.

VERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht für alle Maßnahmen gemäß den Richtlinien und dem Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 01.08.99. Er wird für alle beteiligten Schülerinnen und Schüler über die gesetzliche Unfallkasse gewährt. Die Vereins-Übungsleiter/innen sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSV versichert.

Diese Regelung ist unabhängig davon, ob die Maßnahme finanziell gefördert wird oder nicht.